

Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung [ARB 1965*)]

I. Der Versicherungsschutz (Artikel 1—4)

Artikel 1

Gegenstand der Versicherung

(1) Der Versicherer gewährt Versicherungsschutz, wenn dem Versicherten in der in der Polizza bezeichneten Eigenschaft (Kategorie) zur Wahrung rechtlicher Interessen Kostenzahlungen erwachsen:

a) bei der Geltendmachung und Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen gegen Dritte wegen eines erlittenen Personen-, Sach- oder Vermögensschadens auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhaltes sowie des Amtshaftungsgesetzes; *Kasko x*

b) bei der Verteidigung in einem Strafverfahren, das entweder von einem Gericht oder von einer Verwaltungsbehörde (Polizei) wegen fahrlässiger, nicht aber vorsätzlicher strafbarer Handlungen oder Unterlassungen (Delikte) eingeleitet wurde; die Verletzung von Verkehrsvorschriften fällt jedoch unter den Versicherungsschutz, es sei denn, daß sie zum Zwecke der Erzielung eines kommerziellen Vorteils begangen wurde.

15.82 Wird in einem wegen eines Vorsatzdeliktes eingeleiteten Verfahren durch rechtskräftige Entscheidung festgestellt, daß nur eine fahrlässige Handlung oder fahrlässige Unterlassung des Versicherten vorgelegen hat oder erfolgt bei Delikten, die sowohl vorsätzlich als auch fahrlässig begangen werden können, ein rechtskräftiger Freispruch bzw. eine Einstellung des Verfahrens, so wird rückwirkend Versicherungsschutz gewährt, es sei denn, die Anklage erfolgt wegen eines Verbrechens gegen das Leben;

c) in den Kategorien Kraftfahrzeug- und Kraftfahrzeuglenker-Rechtsschutz auch in einem Verfahren wegen Entziehung des Führerscheines, soweit es durch Verkehrsunfälle oder die Übertretung von Verkehrsvorschriften ausgelöst wird.

(2) Im Falle des Ablebens des Versicherten genießen den Versicherungsschutz auch diejenigen Personen,

a) auf die dessen Schadenersatzansprüche von Todes wegen übergegangen sind;

b) für deren Unterhalt der Versicherte nach dem Gesetz zu sorgen hatte, wenn sie auf Grund des Todes des Versicherten Schadenersatzansprüche nach Abs. 1 lit. a) geltend machen.

(3) Der Rechtsschutz wird für die jeweils in der Polizza bezeichneten Kategorien gemäß den Ergänzenden Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung gewährt als

- A. Kraftfahrzeug-Rechtsschutz,
- B. Kraftfahrzeuglenker-Rechtsschutz,
- C. Allgemeiner Rechtsschutz.

Artikel 2

Örtlicher und zeitlicher Geltungsbereich

Versicherungsschutz wird gewährt:

(1) örtlich, wenn der Versicherungsfall (Art. 5)

a) bei der Kraftfahrzeug- und Kraftfahrzeuglenker-Rechtsschutzversicherung in Europa und in allen Mittelmeeranrainerstaaten

b) bei der Allgemeinen Rechtsschutzversicherung in Österreich eingetreten ist, sofern in den Ergänzenden Bedingungen und den Sonderbedingungen keine Sonderregelung enthalten ist;

(2) zeitlich, wenn der Versicherungsfall (Art. 5)

während der Laufzeit des Versicherungsvertrages eintritt.

Artikel 3

Leistungen des Versicherers

(1) Der Versicherungsschutz umfaßt in den unter Art. 1 genannten Fällen die zur Wahrung der rechtlichen Interessen notwendigen außergerichtlichen und gerichtlichen Maßnahmen.

Das sind

a) bei der gerichtlichen Geltendmachung von Ansprüchen: Klage auf Leistung oder Feststellung, Widerklage, Kompensationseinrede im Passivprozeß, Nebenintervention, Beteiligung am gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Strafverfahren gegen den Belangten als Privatbeteiligter, Subsidiaranklage, einstweilige Verfügung, Beweissicherung und Exekution zur Sicherstellung oder Befriedigung einschließlich der Geltendmachung rechtskräftig festgestellter Forderungen in Konkurs- und Ausgleichsverfahren;

b) die Verteidigung in gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Strafverfahren und die Vertretung bei damit im Zusammenhang stehenden behördlichen Ermittlungen, die einmalige Betreuung eines Wiederaufnahme-, Gnaden-, Strafaufschub- und Zahlungsverfahrens sowie die Tilgung einer Verurteilung;

c) die Vorstellung gegen die vorläufige Abnahme des Führerscheines (bei Gefahr im Verzug), die Vertretung im Verfahren wegen Entziehung des Führerscheines, das Ansuchen um Wiedererteilung des entzogenen Führerscheines.

(2) Der Versicherungsschutz umfaßt in den in Art. 1 Abs. 1 genannten Fällen auch die Betreuung des Versicherten.

15.82 (3) In den vom Versicherungsschutz umfaßten Fällen übernimmt der Versicherer alle Kosten des Verfahrens in allen Instanzen des ordentlichen Rechtsweges und des von ihm beauftragten Rechtsanwaltes. Im Zusammenhang mit der Durchsetzung von

*) Genehmigt vom Bundesministerium für Finanzen mit Bescheid vom 16. November 1977, GZ 90 1405/4-V/6/77.

Schadenersatzansprüchen oder einem Strafverfahren nach einem Verkehrsunfall übernimmt der Versicherer auch die Kosten einer Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshofbeschwerde.

Die Kosten des beauftragten Rechtsanwaltes werden bis zur Höhe der Tarife bzw. der von den Rechtsanwaltskammern jeweils normierten Richtlinien honoriert. Der Versicherer behält sich vor, die Angemessenheit der bekanntgegebenen Kosten und Auslagen des Rechtsanwaltes (Verteidigers in Strafsachen), sofern sie nicht gerichtlich bestimmt sind, von der Rechtsanwaltskammer überprüfen zu lassen.

Der Versicherer übernimmt im Zivilprozeß auch die Kosten der Gegenseite, die dieser durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung zugesprochen werden. Unter den gleichen Voraussetzungen trägt der Versicherer auch die Kosten des gegnerischen Privatbeteiligten und Subsidiaranklägers, soweit hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.

Darüber hinaus bevorschußt der Versicherer in den vom Versicherungsschutz umfaßten Fällen im Ausland bis zur vereinbarten Deckungssumme Zahlungen, die vom Versicherungsnehmer aufgewendet werden müssen, um einstweilen von Strafverfolgungsmaßnahmen verschont zu bleiben. Die Rückerstattung hat innerhalb von sechs Monaten ab Zahlung durch den Versicherer zu erfolgen.

(4) Die Kosten der außergerichtlichen Beschaffung von Beweismitteln übernimmt der Versicherer nur, wenn er ihr ausdrücklich zugestimmt hat.

(5) Die Höchstgrenze der vom Versicherer in einem Versicherungsfall zu erbringenden Leistungen bildet die in der Polizza festgesetzte Versicherungssumme. Der Versicherer ersetzt im Rahmen der Höchstgrenze die vollen Kosten des ersten Versuches der Rechtsverwirklichung mit jedem im konkreten Falle möglichen Exekutionsmittel. Führen diese ersten Versuche nicht zur Rechtsverwirklichung, so ersetzt der Versicherer die Kosten aller weiteren Versuche mittels bereits erfolglos gebliebener Exekutionsmittel nur bis zur Höhe von insgesamt 5% der Versicherungssumme.

Ebenso werden die Kosten der Durchführung von Wiederaufnahme-, Gnaden- und Tilgungsverfahren nur bis zur Höhe von 5% der Versicherungssumme ersetzt.

(6) Der Versicherer ist nicht verpflichtet, solche Kosten und Auslagen zu tragen, die entstanden sind, bevor er sich in einem Versicherungsfall zur Gewährung von Versicherungsleistungen bereit erklärt hat (Art. 7 Abs. 3); es sei denn, daß es sich um im Interesse des Versicherten vorzunehmende notwendige unaufschiebbare Maßnahmen handelt.

(7) Der Versicherungsschutz umfaßt nicht den Ersatz von Strafen.

Artikel 4

Ausschlüsse

Der Versicherungsschutz entfällt:

- a) bei Schäden, die mit Aufruhr, Aufstand, Gewalttätigkeiten anläßlich einer öffentlichen Ansammlung oder Kundgebung, Kriegsereignissen jeder Art, Verfügungen von hoher Hand, Erdbeben oder Ereignissen, die einer schädigenden Wirkung von Kernenergie zuzuschreiben sind, unmittelbar oder mittelbar zusammenhängen;
- b) bei Verfolgung von Ansprüchen wegen Bergbauschäden an Liegenschaften im Sinne des Berggesetzes;
- c) bei Verfolgung von Ansprüchen wegen Schäden durch Verletzung von Urheber-, Patent- oder ähnlichen Rechten an geistigem Eigentum;
- d) bei Schäden, die infolge Beteiligung an Rennen oder anderen Veranstaltungen, bei denen es auf Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten ankommt, entstehen;
- e) bei Verfolgung von Schadenersatzansprüchen gegen Personen, die auf Grund desselben Vertrages mitversichert sind;
- f) wenn bei Eintritt des Versicherungsfalles der Lenker des Fahrzeuges nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis besaß oder wenn das Fahrzeug zu Unrecht benützt wurde. Der Versicherungsschutz bleibt den anderen Versicherten aber gewahrt, wenn sie beweisen, daß sie von diesen Tatsachen ohne ihr Verschulden keine Kenntnis hatten;
- g) wenn sich der Versicherte zur Verfolgung seiner Ansprüche, bei seiner Verteidigung im gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Strafverfahren nicht eines vom Versicherer beauftragten Rechtsanwaltes (Verteidigers in Strafsachen) bedient.

II. Der Versicherungsfall (Artikel 5—11)

Artikel 5

Begriff

Versicherungsfall im Sinne dieser Bedingungen ist das Ereignis, das

1. gemäß Art. 1 Abs. 1 lit. a) den Schadenersatzanspruch des Versicherten ursächlich begründet; Fälle, in denen die Ursache, die die Leistungspflicht des Versicherers auslöst, fortbesteht, und somit wiederholt Anlaß zu Leistungen des Versicherers geben, gelten als ein Ereignis;
2. gemäß Art. 1 Abs. 1 lit. b) einem Strafverfahren zugrundeliegt;
3. gemäß Art. 1 Abs. 1 lit. c) einem Führerscheinentziehungsverfahren zugrundeliegt.

Artikel 6

Rechte und Pflichten des Versicherten

(1) Fordert der Versicherte Rechtsschutz gemäß Art. 1, so hat er den Versicherer unverzüglich vollständig und wahrheitsgemäß über die Sachlage aufzuklären und ihm die erforderlichen Beweismittel anzugeben bzw. auf Verlangen vorzulegen; im Falle des Art. 1 Abs. 1 lit. a) außerdem die Tatsachen darzulegen, aus denen hervorgeht, daß die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg hat und nicht mutwillig erscheint.

(2) Der Versicherte hat das Recht, bei der Anzeige des Versicherungsfalles einen Rechtsanwalt (Verteidiger in Strafsachen) vorzuschlagen, den der Versicherer mit der Wahrung der Interessen des Versicherten beauftragen soll. Dieser Anwalt muß im Sprengel des Gerichtes oder der Verwaltungsbehörde seinen Sitz haben, die für das durchzuführende Verfahren zuständig sind.

(3) Hat der Versicherer einen Anwalt mit der Wahrnehmung der Interessen beauftragt, so hat der Versicherte diesem Vollmacht zu erteilen, ihn vollständig und wahrheitsgemäß über die Sachlage zu unterrichten, ihm die Beweismittel anzugeben und die notwendigen Unterlagen zu beschaffen.

(4) Der Versicherte hat Kostenvorschreibungen, die ihm zugehen, unverzüglich dem Versicherer zu übermitteln.

(5) Der Versicherte hat alles zu vermeiden, wodurch unnötig die Kosten erhöht oder ihre Erstattung durch die Gegenseite erschwert werden könnten.

Bei einem Vergleich trägt der Versicherer die Kosten nur in dem Umfang, der dem Verhältnis des Obsiegens und Unterliegens entspricht.

Artikel 7

Rechte und Pflichten des Versicherers

(1) Der Versicherer ist zur Geheimhaltung der ihm bekanntgewordenen Tatsachen verpflichtet.

(2) Der Versicherer hat binnen zwei Wochen, nachdem ihm die Anzeige des Versicherten gemäß Art. 6 und die zur Prüfung des Versicherungsanspruches notwendigen Unterlagen zugegangen sind, dem Versicherten gegenüber schriftlich den Eintritt in den Versicherungsfall grundsätzlich zu erklären oder unter Angabe der Rechtsfolgen begründet abzulehnen.

(3) Tritt der Versicherer dem Grunde nach in den Versicherungsfall ein, so hat er

- a) bei der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen das Recht, jederzeit Erhebungen über den mutmaßlichen Erfolg der vom Versicherten beabsichtigten Rechtsverfolgung anzustellen und zunächst auf einen Vergleich mit der Gegenseite hinzuwirken und nach Scheitern des Vergleichsversuches die Pflicht, einen Rechtsanwalt einzuschalten;
- b) im Strafverfahren die Pflicht, einen Rechtsanwalt einzuschalten.

(4) Hat der Versicherte einen Anwalt vorgeschlagen, der seinen Sitz im Sprengel des Gerichtes oder der Verwaltungsbehörde hat, die für das durchzuführende Verfahren zuständig sind, so ist der Versicherer verpflichtet, diesem Vorschlag nachzukommen. Unterbleibt dieser Vorschlag, so bestimmt den Rechtsanwalt (Verteidiger in Strafsachen) der Versicherer. Dies gilt auch dann, wenn die

sofortige Bestellung notwendig ist, um Nachteile für den Versicherten zu verhindern. Die Beauftragung des Rechtsanwaltes erfolgt ausnahmslos durch den Versicherer.

Wenn in einem Verfahren nach Art. 1 Abs. 1 lit. a) eine Person als Gegner auftritt, der der Versicherer auf Grund eines Versicherungsvertrages in diesem Verfahren Versicherungsschutz gewährt, so hat der Versicherer dem Versicherten von diesem Sachverhalt unverzüglich vor Einholung von Auskünften Mitteilung zu machen.

In diesem Fall hat der Versicherer über Verlangen des Versicherten den nach Art. 6 Abs. 2 namhaft gemachten Rechtsanwalt nicht erst nach Scheitern des Vergleichsversuches, sondern sofort zu beauftragen. Alle anderen Vertragsbestimmungen bleiben unberührt.

Wenn in einem Verfahren nach Art. 1 Abs. 1 lit. a) eine Person als Gegner auftritt, der der Versicherer auf Grund eines Haftpflicht-Versicherungsvertrages aus dem gleichen ursächlichen Ereignis Versicherungsschutz gewährt, so besteht überdies die Aufklärungspflicht gemäß Art. 6 Abs. 1 ausschließlich gegenüber dem nach Art. 6 Abs. 2 namhaft gemachten Rechtsanwalt. Der Versicherte hat vor Einleitung des Zivilverfahrens den beauftragten Anwalt zu veranlassen, durch Vorlage eines Klagsentwurfes vom Versicherer die Genehmigung zur Führung des Prozesses einzuholen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so kann die Einleitung eines Schiedsverfahrens gemäß Art. 8 beantragt werden.

1582 (5) Verneint der Versicherer bei der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen nach Prüfung des Sachverhaltes das Vorliegen einer hinreichenden Aussicht auf Erfolg – wobei die Frage der Einbringlichkeit außer Betracht bleibt – oder bei Nebeninterventionen oder Privatbeteiligungen deren Notwendigkeit für die Durchsetzung des Anspruches, so hat er dies dem Versicherten unter Bekanntgabe der Gründe und Hinweis auf das Recht, die Einleitung eines Schiedsverfahrens nach Art. 8 zu beantragen, unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(6) Der Versicherer darf, soweit die Interessen des Versicherten dadurch nicht unbillig, insbesondere durch drohende Verjährung, beeinträchtigt werden, verlangen, daß

a) Ansprüche im Wege der Klage oder Widerklage erst nach rechtskräftiger Erledigung der denselben Versicherungsfall betreffenden Strafsache geltend gemacht werden;

b) vorerst nur ein von ihm bestimmter Teil der Ansprüche und die verbleibenden restlichen Ansprüche erst nach rechtskräftiger Entscheidung über den Teilanspruch geltend gemacht werden.

(7) Die auf Grund dieser Bedingungen tätig werdenden Rechtsanwälte tragen dem Versicherten gegenüber, in dessen Interesse sie tätig werden, unmittelbar die volle Verantwortung für sachgemäße Durchführung der ihnen obliegenden Tätigkeit. Eine Haftung des Versicherers für die Tätigkeit der Rechtsanwälte und die Durchführung der vom Versicherer zu bezahlenden Rechtsvertretung besteht nicht.

(8) Verlangt der Versicherte Rechtsschutz für die Einlegung eines Rechtsmittels und das Verfahren in einer höheren Instanz, so finden die Bestimmungen der Art. 6–8 sinngemäß Anwendung.

Artikel 8

Schiedsverfahren

(1) Bei Meinungsverschiedenheiten über die Aussichten der vom Versicherten angestrebten Rechtsverfolgung gemäß Art. 7 Abs. 5 und 8 wird ausschließlich in einem Schiedsverfahren entschieden. Der Versicherte kann binnen zwei Wochen nach Erhalt der ablehnenden Mitteilung des Versicherers bei diesem schriftlich die Einleitung des Schiedsverfahrens beantragen.

Er hat innerhalb dieser Frist einen Rechtsanwalt für das Schiedsverfahren namhaft zu machen. Unterläßt der Versicherte die Namhaftmachung, so gilt der Antrag auf Durchführung des Schiedsverfahrens als nicht gestellt.

(2) Der vom Versicherten genannte und ein vom Versicherer bestellter Anwalt sind zu beauftragen, binnen zwei Wochen über die Streitfrage nach Abs. 1 neuerlich zu entscheiden.

1582 (3) Kommen beide Rechtsanwälte zu keiner gemeinsamen Meinung, so kann jeder von ihnen unverzüglich den Präsidenten der nach dem Wohnsitz des Versicherten örtlich zuständigen Rechtsanwaltskammer ersuchen, einen Rechtsanwalt namhaft zu machen, der nach Prüfung der beiden Meinungen binnen zwei Wochen die endgültige Entscheidung zu treffen hat.

(4) Die Kosten dieses Schiedsverfahrens sind im Verhältnis des Obsiegens und Unterliegens in diesem Schiedsverfahren vom Versicherer bzw. Versicherten zu tragen.

Artikel 9

Rückgriffsansprüche

Soweit der Versicherte einen Kostenersatzanspruch gegen Dritte hat, geht dieser Anspruch auf den Versicherer entsprechend seinen Leistungen über. Der Versicherte ist verpflichtet, den Versicherer bei der Geltendmachung dieser Ansprüche zu unterstützen und ihm auf Verlangen eine Abtretungsurkunde auszustellen.

Artikel 10

Rechtsverlust

Wird eine Obliegenheit verletzt, die nach Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, so ist dieser von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn die Verletzung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grobfahrlässiger Verletzung bleibt der Versicherer zur Leistung insoweit verpflichtet, als die Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung Einfluß gehabt hat.

Artikel 11

Klagefrist – Gerichtsstand

(1) Hat der Versicherer den Anspruch auf Versicherungsleistung abgelehnt, so kann der Versicherte diesen innerhalb von sechs Monaten gerichtlich geltend machen. Die Frist beginnt erst, nachdem der Versicherer den erhobenen Anspruch unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolgen schriftlich abgelehnt hat.

(2) Für die aus diesem Versicherungsvertrag entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist neben den gesetzlich zuständigen Gerichten das Gericht des inländischen Wohnsitzes des Versicherten zuständig.

III. Das Versicherungsverhältnis (Artikel 12–17)

Artikel 12

Versicherungsbeginn – Prämienzahlung

(1) Als Versicherungsperiode gilt, wenn der Versicherungsvertrag nicht für eine kürzere Zeit abgeschlossen ist, der Zeitraum eines Jahres, und zwar auch dann, wenn die Jahresprämie vertragsgemäß in Teilbeträgen zu entrichten ist.

(2) Der Versicherungsnehmer hat die erste Prämie einschließlich der Nebengebühren gegen Aushändigung der Police, Folgeprämien einschließlich Nebengebühren an den in der Police festgesetzten Zahlungsterminen zu entrichten.

(3) Der Versicherungsschutz beginnt mit der Einlösung der Police, jedoch nicht vor dem darin festgesetzten Zeitpunkt. Wird die erste Prämie erst nach diesem Zeitpunkt eingefordert, dann aber ohne Verzug gezahlt, so beginnt der Versicherungsschutz zu dem in der Police festgesetzten Zeitpunkt.

(4) Für die Folgen nicht rechtzeitiger Prämienzahlung gelten die §§ 38 und 39 VersVG. (siehe Anhang). Die gerichtliche Geltendmachung des Anspruches auf rückständige Folgeprämien darf nur innerhalb eines Jahres nach Ablauf der nach § 39 VersVG. gesetzten Zahlungsfrist erfolgen.

Artikel 13

Vertragsdauer – Kündigung

(1) Der Vertrag ist zunächst auf die in der Police festgesetzte Zeit abgeschlossen. Beträgt diese mindestens ein Jahr, so gilt der Vertrag jedesmal als um ein Jahr verlängert, wenn er nicht mindestens drei Monate vor Ablauf der Vertragszeit von einem der Vertragsteile mit eingeschriebenem Brief gekündigt worden ist.

(2) Eine Kündigung des Vertrages ist ferner möglich:

a) durch den Versicherer, wenn über das Vermögen des Versicherungsnehmers der Konkurs oder das Ausgleichsverfahren eröffnet werden;

wenn der Versicherungsnehmer einen Anspruch arglistig erhoben oder eine Obliegenheit schuldhaft verletzt hat;
wenn der Versicherer nach Anspruchserhebung seine Leistungsverpflichtung anerkannt oder seine Leistung erbracht hat;

- b) durch den Versicherungsnehmer,
wenn der Versicherer die Anerkennung eines begründeten Anspruches dem Grunde nach abgelehnt oder verzögert hat.

Das Kündigungsrecht erlischt einen Monat nach Kenntnisnahme der betreffenden Tatsache bzw. nach Anerkennung des Leistungsanspruchs oder Erbringung der Leistung.

Im Falle arglistiger Täuschung kann die Kündigung mit sofortiger Wirkung, in anderen Fällen nur unter Einhaltung einer Frist von einem Monat ausgesprochen werden.

Artikel 14

Prämienzahlung bei vorzeitiger Auflösung des Vertrages

(1) Endigt das Versicherungsverhältnis vor Ablauf der Vertragszeit wegen Wegfall des Interesses, so gebührt dem Versicherer die Prämie, die er hätte erheben können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, in welchem der Versicherer von dem Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt. Fällt das versicherte Interesse im Zusammenhang mit der Anspruchserhebung weg, so gebührt dem Versicherer die Prämie für die laufende Versicherungsperiode.

(2) Wird das Versicherungsverhältnis wegen Verletzung einer Obliegenheit, wegen Verletzung der Anzeigepflicht oder wegen Gefahrerhöhung durch Kündigung oder Rücktritt aufgehoben oder wird der Versicherungsvertrag durch den Versicherer angefochten, so gebührt dem Versicherer die Prämie bis zum Schluß der Versicherungsperiode, in der er von der Verletzung der Obliegenheit, der Gefahrerhöhung oder von dem Anfechtungsgrund Kenntnis erlangt hat. Wird die Kündigung erst in der folgenden Versicherungsperiode wirksam, so gebührt dem Versicherer die Prämie bis zur Beendigung des Versicherungsverhältnisses.

(3) Kündigt der Versicherungsnehmer, so gebührt dem Versicherer die Prämie für die laufende Versicherungsperiode. Kündigt der Versicherer, so gebührt ihm nur der Teil der Prämie, welcher der abgelaufenen Versicherungszeit entspricht. Kündigt jedoch der Versicherer wegen Arglist, so gebührt ihm die Prämie für die laufende Versicherungsperiode.

Artikel 15

Rechtsverhältnisse dritter Personen

(1) Alle für den Versicherungsnehmer getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß auch für sonstige Personen, die auf Grund des Versicherungsvertrages Ansprüche geltend machen können. Mitversicherte Personen sind neben dem Versicherungsnehmer für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, der Gewährung von Versicherungsschutz an mitversicherte Personen zu widersprechen,

wenn und solange er eine Gefährdung seiner rechtlichen Interessen bzw. seiner Ansprüche aus dem Rechtsschutzversicherungsvertrag glaubhaft macht.

(2) Versicherungsansprüche können vor ihrer endgültigen Feststellung nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Versicherers abgetreten oder verpfändet werden.

Artikel 16

Erklärungen des Versicherten

Sämtliche Anzeigen und Erklärungen des Versicherten müssen schriftlich erfolgen. Die Agenten sind zu deren Entgegennahme nicht berechtigt.

Artikel 17

Wertanpassung

(1) Die Prämie ist auf Grund des bei Abschluß des Vertrages geltenden Tarifes erstellt. Sie unterliegt jenen Erhöhungen und Verminderungen des Tarifes, die sich auf Grund von Veränderungen des Gesamtindex der Verbraucherpreise 1966 bzw. bei dessen Entfall (Auflassung) im entsprechenden Nachfolgeindex ergeben. Die jeweilige Tarifberechnung erfolgt durch Anwendung der Indexziffer des letzten Monates eines jeden Kalendervierteljahres (Berechnungsmonat).

(2) Diese Indexziffer findet auf jene Prämie Anwendung, die frühestens drei Monate nach Ablauf des Berechnungsmonates vereinbarungsgemäß zu entrichten ist. Bei unterjähriger Prämienzahlung ist die Indexziffer auf jene Prämienteile anzuwenden, die ab Beginn der nächsten, frühestens drei Monate nach Ablauf des Berechnungsmonates beginnenden Versicherungsperiode zu entrichten sind. Die Prämie (Prämienteile) erhöht (erhöhen) oder vermindert (vermindern) sich gegenüber der (den) unmittelbar vorher zu entrichtenden im gleichen prozentuellen Verhältnis, in dem sich die hierauf anzuwendende Indexziffer zu der (den) für die unmittelbar vorher entrichtete(n) Prämie (Prämienteile) maßgebenden Indexziffer erhöht oder vermindert hat. Beträgt der Unterschied nicht mehr als 5%, so unterbleibt eine Angleichung, doch ist dieser Unterschied bei späteren Veränderungen der Indexziffer entsprechend zu berücksichtigen. Beträgt der Unterschied mehr als 5% und unterbleibt trotzdem ganz oder teilweise eine Angleichung, so kann dieser Unterschied bei späteren Angleichungen angerechnet werden.

(3) Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, die Wertanpassung unbeschadet des Fortbestandes der sonstigen Vertragsbestimmungen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf den Zeitpunkt der nächsten Prämienfälligkeit, bei unterjähriger Prämienzahlung auf den Zeitpunkt des Beginnes der nächsten Versicherungsperiode (Hauptfälligkeit) mittels eingeschriebenen Briefes zu kündigen.

Tritt nach erfolgter Kündigung eine Erhöhung des Tarifes infolge Wertanpassung in Kraft, so vermindert sich die Leistung des Versicherers im gleichen Verhältnis, in dem die vom Versicherungsnehmer zu zahlende Prämie zu der im Zeitpunkt des Versicherungsfalles gültigen Tarifprämie steht.

Soweit nicht in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen oder durch zulässige besondere Vereinbarung Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften. Die gesetzlichen Vorschriften, auf die in diesen Bedingungen Bezug genommen ist, sind im Anhang abgedruckt.

Ergänzende Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung [ERB 1965*])

A. Kraftfahrzeug-Rechtsschutz

1. Der Versicherer gewährt den in Art. 1 Abs. 1 lit. a) bis c) ARB beschriebenen Versicherungsschutz bezüglich des in der Police bezeichneten Kraftfahrzeuges

- a) gemäß Art. 1 Abs. 1 lit. a), soweit die Schadenersatzansprüche aus dem Gebrauch des Kraftfahrzeuges entstehen; bei besonderer Vereinbarung wird Versicherungsschutz auch für die Geltendmachung und Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen hinsichtlich des geschäftlich oder beruflich beförderten Gutes gewährt;
- b) gemäß Art. 1 Abs. 1 lit. b) und c), soweit das Strafverfahren oder das Verfahren wegen Entziehung des Führerscheines durch Verkehrsunfälle oder die Übertretung von Verkehrsvorschriften ausgelöst werden. *103 1969*

2. Den unter Pkt. 1 genannten Versicherungsschutz gewährt der Versicherer

- a) dem Eigentümer, Halter, Mieter, Entleiher, berechtigten Lenker, Beifahrer und den sonstigen berechtigten Insassen des in der Police bezeichneten Kraftfahrzeuges;
- b) dem Inhaber einer Kraftfahrzeugwerkstätte oder eines Kraftfahrzeughandels bzw. den von ihm zum Lenken von Kraftfahrzeugen berechtigten Betriebsangehörigen hinsichtlich jener Kraftfahrzeuge, die sich zur Zeit des Versicherungsfalles in deren Gewahrsam befinden und nicht auf den Versicherten zugelassen sind;
- c) dem Inhaber einer Fahrschule, den berechtigten Fahrlehrern und Fahrschülern sowie sonstigen berechtigten Insassen; hierbei umfaßt die Versicherung die in der Police angegebenen Schulfahrzeuge, auch wenn sie nicht auf den Versicherungsnehmer zugelassen sind.

3. Wenn sich der Versicherte

- a) zum Zeitpunkt des den Versicherungsfall begründenden Ereignisses in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand befunden oder trotz Vorliegens der in den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen bezeichneten Voraussetzungen weigert, seine Atemluft auf Alkohol untersuchen, sich einem Arzt vorführen oder sich Blut abnehmen zu lassen,
- b) nach einem von ihm verursachten oder mitverursachten Unfall der Feststellung seiner Person zu entziehen versucht hat bzw. den gesetzlich vorgesehenen Hilfeleistungs- und Verständigungspflichten zuwiderhandelt

und dies in der Begründung einer im Zusammenhang mit diesem Ereignis erlassenen rechtskräftigen Entscheidung eines Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde festgestellt wurde, so ist der Versicherte verpflichtet, über Verlangen des Versicherers sämtliche aus diesem Ereignis von diesem erbrachten Leistungen zurückzuzahlen.

4. Wird ein in der Police bezeichnetes Kraftfahrzeug vorübergehend aus dem Verkehr genommen, so wird dadurch der Vertrag grundsätzlich nicht berührt. Der Versicherungsnehmer kann jedoch das Ruhen des Versicherungsvertrages hinsichtlich dieses Risikos verlangen, wenn ihm durch eine gegen ihn unmittelbar wirkende behördliche Maßnahme für mehr als vier Monate die Verfügungsgewalt über das Kraftfahrzeug oder die Möglichkeit zu seiner Benützung genommen wird; dies gilt auch für den Fall der Einziehung zum Präsenzdienst.

5. Wird ein in der Police bezeichnetes Kraftfahrzeug zum Zweck der Veräußerung abgemeldet, so ruht der Versicherungsvertrag hinsichtlich dieses Fahrzeuges von dem Zeitpunkt ab, zu dem die amtliche Bestätigung über die Abmeldung beim Versicherer eingeht.

Wenn der Versicherungsnehmer im Zeitpunkt der Abmeldung ein anderes, nicht rechtsschutzversichertes Kraftfahrzeug der gleichen Kategorie – Kraftrad, Kraftwagen, Sonderfahrzeug – besitzt oder ein anderes Kraftfahrzeug der gleichen Kategorie – Kraftrad, Kraftwagen, Sonderfahrzeug – innerhalb von sechs Monaten nach der Abmeldung erwirbt bzw. in Betrieb nimmt, so lebt der Versicherungsvertrag wieder auf und geht bei gleichzeitiger Regulierung der Prämie auf dieses Kraftfahrzeug über.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die Daten des Ersatzfahrzeuges unverzüglich dem Versicherer bekanntzugeben. Unterläßt er diese Angaben, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Treffen die Voraussetzungen des zweiten Absatzes nicht zu, so wird auf entsprechende Mitteilung des Versicherungsnehmers der Versicherungsvertrag hinsichtlich dieses Risikos aufgehoben.

B. Kraftfahrzeuglenker-Rechtsschutz

1. Der Versicherer gewährt den in Art. 1 Abs. 1 lit. a) bis c) ARB beschriebenen Versicherungsschutz dem Versicherungsnehmer als Lenker eines weder in seinem Eigentum noch in seiner Haftung stehenden Kraftfahrzeuges.

2. Der Versicherungsschutz erstreckt sich

- a) gemäß Art. 1 Abs. 1 lit. a), auf die Verfolgung von Schadenersatzansprüchen, soweit sie nicht das vom Versicherungsnehmer gelenkte Kraftfahrzeug betreffen;
- b) gemäß Art. 1 Abs. 1 lit. b) und c), auf das Strafverfahren und Verfahren wegen Entziehung des Führerscheines, die durch Verkehrsunfälle oder die Übertretung von Verkehrsvorschriften ausgelöst werden.

3. Wenn sich der Versicherungsnehmer

- a) zum Zeitpunkt des den Versicherungsfall begründenden Ereignisses in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand befunden oder trotz Vorliegens der in den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen bezeichneten Voraussetzungen weigert, seine Atemluft auf Alkohol untersuchen, sich einem Arzt vorführen oder sich Blut abnehmen zu lassen,
- b) nach einem von ihm verursachten oder mitverursachten Unfall der Feststellung seiner Person zu entziehen versucht hat bzw. den gesetzlich vorgesehenen Hilfeleistungs- und Verständigungspflichten zuwiderhandelt

und dies in der Begründung einer im Zusammenhang mit diesem Ereignis erlassenen rechtskräftigen Entscheidung eines Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde festgestellt wurde, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, über Verlangen des Versicherers sämtliche aus diesem Ereignis von diesem erbrachten Leistungen zurückzuzahlen.

4. Weist der Versicherungsnehmer nach, daß er seine Tätigkeit als Kraftfahrzeuglenker endgültig aufgegeben hat, so wird über seinen schriftlichen Antrag der Vertrag hinsichtlich dieses Risikos aufgehoben.

C. Allgemeiner Rechtsschutz

I. Privat-Rechtsschutz

1. Der Versicherer gewährt den im Art. 1 Abs. 1 lit. a) und b) ARB beschriebenen Versicherungsschutz dem Versicherungsnehmer als Privatmann für Ereignisse, die im täglichen Leben, also nicht bei einer Tätigkeit im Betrieb, Gewerbe oder Beruf oder einer gefährlichen Beschäftigung eintreten.

In diesem Rahmen genießt der Versicherungsnehmer Versicherungsschutz unter anderem

- a) als Familienvorstand und als Dienstgeber von Hauspersonal,
- b) als Inhaber einer ausschließlich eigenen Wohnzwecken dienenden Wohnung oder eines den gleichen Zwecken dienenden Gebäudes (und des zugehörigen Grundstückes), auch dann, wenn nichtgewerbsmäßige Fremdenbeherbergung vorliegt,
- c) bei der Ausübung der zur Zeit des Vertragsabschlusses in Österreich üblichen Sportarten, nicht aber als Eigentümer oder Inhaber von Jagdgebieten, Fischereigewässern sowie Jagd- oder Fischereirechten,

*) Genehmigt vom Bundesministerium für Finanzen mit Bescheid vom 16. November 1977, GZ 90 1405/4-V/6/77.

- d) als Besitzer von Hieb-, Stich-, Schußwaffen sowie als Schütze und Teilnehmer an Preisschießen und Eigentümer einer Radioempfangs- oder Fernsehanlage,
- e) als Lenker eines Fahrrades,
- f) als Halter von Haustieren (ausgeschlossen Raubtiere).

2. Der Versicherungsschutz wird dem Versicherungsnehmer, seinem Ehegatten oder Lebensgefährten und minderjährigen Kindern, soweit die Genannten in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer leben, gewährt.
3. Ausgeschlossen sind Ansprüche auf Grund von Ereignissen, welche beim Versicherten in seiner Eigenschaft als Eigentümer, Halter oder Lenker von Luftfahrzeugen oder Luftfahrtgeräten sowie von Land- oder Wasserkraftfahrzeugen eintreten.
4. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Europa.

II. Berufs- und Betriebs-Rechtsschutz

1. Der Versicherer gewährt den im Art. 1 Abs. 1 lit. a) und b) ARB beschriebenen Versicherungsschutz, sofern es sich um Ereignisse handelt, die mit dem Beruf, Betrieb oder der Tätigkeit für den Betrieb direkt zusammenhängen oder auf dem direkten Weg von und zu der Arbeitsstätte eintreten.
2. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf den Versicherungsnehmer und alle Betriebsangehörigen.
3. Ausgeschlossen sind Ansprüche auf Grund von Ereignissen, welche beim Versicherten in seiner Eigenschaft als Eigentümer, Halter oder Lenker von Luftfahrzeugen oder Luftfahrtgeräten sowie von Land- oder Wasserkraftfahrzeugen eintreten.

Genehmigt vom Bundesministerium für Finanzen zuletzt mit Bescheid vom 16. November 1977, GZ 90 1405/4-V/6/77.

Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz 1958 (VersVG.)

§ 38. (1) Wird die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig gezahlt, so ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Es gilt als Rücktritt, wenn der Anspruch auf die Prämie nicht innerhalb von drei Monaten vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend gemacht wird.

(2) Ist die erste oder einmalige Prämie zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

§ 39. (1) Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, so kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten schriftlich eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen bestimmen; zur Unterzeichnung genügt eine Nachbildung der eigenhändigen Unterschrift. Dabei sind die Rechtsfolgen anzugeben, die nach Abs. 2 und 3 mit dem Ablauf der Frist verbunden sind. Eine Fristbestimmung, ohne Beachtung dieser Vorschriften, ist unwirksam.

(2) Tritt der Versicherungsfall nach dem Ablauf der Frist ein und ist der Versicherungsnehmer zur Zeit des Eintrittes mit der Zahlung der Folgeprämie

oder der geschuldeten Zinsen oder Kosten im Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

(3) Der Versicherer kann nach dem Ablauf der Frist das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung im Verzug ist. Die Kündigung kann bereits mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, daß sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer in diesem Zeitpunkt mit der Zahlung im Verzug ist; darauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich aufmerksam zu machen. Die Wirkungen der Kündigung fallen fort, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, falls die Kündigung mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach dem Ablauf der Zahlungsfrist die Zahlung nachholt, sofern nicht der Versicherungsfall bereits eingetreten ist.

(4) Soweit die in Abs. 2 und 3 bezeichneten Rechtsfolgen davon abhängen, daß Zinsen oder Kosten nicht gezahlt worden sind, treten sie nur ein, wenn die Fristbestimmung die Höhe der Zinsen oder den Betrag der Kosten angibt.